

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Ergänzung einer neuen Nr. 5 in Abs. 1 Satz 4 betreffend den Steuer- einbehalt durch den Investmentfonds selbst, wenn die Investmentan- teile weder im Inland noch im Ausland bei einem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierhan- delsunternehmen oder einer Wertpapierhandelsbank verwahrt wer- den.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) ... ⁴Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. bis 3. *unverändert*

4. ...;

5. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Investment- fonds, wenn es sich um Kapitalerträge aus Anteilen an inländischen Investmentfonds handelt, die nicht von einem inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, einem inländi- schen oder ausländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder ei- ner inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsbank ver- wahrt oder verwaltet werden.

...

(1a) bis (7) *unverändert*

Autor: Dr. Klaus E. *Herkenroth*, LL.M. (Michigan), Rechtsanwalt, Steuer- berater, Attorney at Law (New York), Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fach- anwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

- J 21-1 **Inhalt der Änderungen:** § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 regelt neu den Steuer einbehalt durch den Investmentfonds selbst, wenn die Investmentanteile weder im Inland noch im Ausland bei einem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Wertpapierhandelsbank verwahrt werden.
- J 21-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 44 Anm. 2.
 - ▶ **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Einführung einer KapErtrStEinbehaltspflicht durch den Investmentfonds selbst.
- J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Pflicht zum KapErtrStEinbehalt durch den Investmentfonds selbst ist gem. § 52 Abs. 44 Satz 4 idF des Art. 1 des JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 29.12.2020 zufließen.
- J 21-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Ausschüttungen von Investmentfonds (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG) gehören zu den Investorerträgen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG, die bislang einem KapErtrStAbzug gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 nur unterliegen, wenn ein inländisches Kreditinstitut oder inländische Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr 7 Buchst. b die Anteile an dem Investmentfonds verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa). Investmentfonds können aber unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelegt werden (zu Einzelheiten s. Anhang zu § 20 EStG, § 1 InvStG Anm. 6), deren Anteile üblicherweise nicht durch ein Kreditinstitut verwahrt werden. Deshalb fehlt es in solchen Fällen an einer Stelle, die die Investorerträge auszahlt und KapErtrSt einbehält. Aus diesem Grund war die Ergänzung in Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 erforderlich, um einen KapErtrStAbzug von Investorerträgen aus solchen Investmentfonds zu regeln (BRDrucks. 503/20, 89).

Die Änderungen im Detail

Fälle des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5: S. § 43 Anm. 30.

J 21-5

Investmentfonds: s. Anhang zu § 20 EStG, § 1 InvStG Anm. 6.

Kapitalerträge aus Anteilen an inländischen Investmentfonds:
s. Anhang zu § 20 EStG, § 16 InvStG Anm. 5.

Verwahrung oder Verwaltung von einem inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, einem inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsbank: S. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und § 44 Anm. 16.

Auszahlung an nicht unbeschränkt stpfl. Anleger: Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, dass KapErtrSt nur von Zahlungen an unbeschränkt stpfl. Anleger einzubehalten ist. Da indes nicht unbeschränkt Stpfl. mit inländ. Investmenterträgen nicht (mehr) der beschränkten StPfl. unterliegen (s. § 49 Anm. 801 und Anhang zu § 20 EStG, Einführung zum InvStG Anm. 8), sollte ein Investmentfonds von Investmenterträgen an solche Anleger uE vom StAbzug absehen dürfen (vgl. BMF v. 18.1.2016, IV C 1-S 2252/08/10004:017, 2015/0468306, Einzelfragen zur Abgeltungssteuer, BStBl. I 2016, 85, Rz. 313; eine Klarstellung der Erstreckung auf die hier geregelten Fälle wäre zu begrüßen).

